
Thema: Zulassung von Kraftfahrzeugen

Rote Oldtimer-Kennzeichen

Verwendungszweck

Gemäß § 17 Absätze 1 und 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) können rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung auch für Halter von Oldtimerfahrzeugen ausgegeben werden.

Somit ist es möglich, dass rote Kennzeichen für die Teilnahme an **Veranstaltungen**, die der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes und der Darstellung von Oldtimerfahrzeugen dienen, hier beantragt und zur Verfügung gestellt werden können. Dies gilt auch für die An- und Abfahrten zu derartigen Veranstaltungen.

Des Weiteren besteht nunmehr für Sie die Möglichkeit, rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung (auch für mehrere Fahrzeuge) zur Teilnahme an Geschicklichkeitsfahrten und **Rallies** beziehungsweise bei sonstigen Sonderveranstaltungen zu benutzen.

Darüber hinaus dürfen Sie mit diesem roten Kennzeichen auch Fahrten zum Zwecke der **Reparatur** oder der Wartung des betreffenden Fahrzeuges durchführen.

Eine alltägliche Nutzung des/der Fahrzeuge (s) ist nicht zulässig!

Die Ausgabe dieser roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung ist einerseits an die **Zuverlässigkeit** des Kraftfahrzeughalters, andererseits an das Alter und den Zustand des Fahrzeuges gebunden, das mindestens **30 Jahre** alt sein muss.

Unterlagen

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit sind daher einige Unterlagen erforderlich, die später noch näher aufgeführt werden.

Zum Fahrzeug selber ist im Einzelfall zu prüfen, ob dieses Fahrzeug als Oldtimer anerkannt werden kann. Daher ist jedes Fahrzeug von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr nach § 23 Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung (StVZO) zu untersuchen.

Sofern Sie an einem roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung interessiert sind, werden von Ihnen folgende Unterlagen benötigt:

1. ein formloser schriftlicher **Antrag**, der Angaben zu Ihrer Person und zu dem Kraftfahrzeug enthalten soll. Wichtiges Indiz kann die Vorlage einer Bescheinigung sein, dass Sie einem Veteranen- oder Oldtimer-Fahrzeug-Verein angehören, der sich der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes verschrieben hat.
2. **Identitätsnachweis** des Antragstellers bzw. des Geschäftsführers im Unternehmen (Personalausweis oder Reisepass)
3. Da Hauptzweck der Regelung ist, unter erleichterten Bedingungen den Oldtimern die Teilnahme an Veranstaltungen zu ermöglichen, ist ein entsprechender Veranstaltungsnachweis vorzulegen. Zum Nachweis des Bedarfs können mehrere

Veranstaltungsnachweise vorgelegt werden.

4. **Führungszeugnis** nach der Belegart Null (0) vom Bundeszentralregister in Berlin. Dies beantragen Sie bei der für Sie zuständigen Gemeinde- oder Stadtverwaltung. Bei der Beantragung geben Sie bitte das Aktenzeichen „36.3/§ 17 FZV Oldtimer-Kennzeichen“ an.
5. Nachweis über das Oldtimer-Fahrzeug. Für die Erstellung des Fahrzeugscheines ist die Ermittlung von **Fahrzeugdaten** erforderlich. Dies kann geschehen durch die Vorlage des Kraftfahrzeugbriefes beziehungsweise Zulassungsbescheinigung Teil II, durch eine Herstellerbescheinigung, gegebenenfalls durch eine Markenclubbestätigung.
6. **Gutachten** nach § 23 StVZO. Dieses Gutachten darf nicht älter als zwei Jahre sein und muss von einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr oder einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation ausgestellt sein.
7. **Versicherungsbestätigung** nach § 23 FZV für Rote Kennzeichen.

Kosten

Gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) ist das Verfahren gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt insgesamt:

für die erstmalige Zuteilung des Kennzeichens 100,00 Euro

pro Fahrzeug

Ausgabe eines Fahrzeugscheinheftes 15,00 Euro

zuzüglich Gebühr für Berichterstattung der Erfassungsunterlagen an das Kraftfahrt-Bundesamt 2,60 Euro

Für eventuell erforderliche Ausnahmegenehmigungen (zum Beispiel Kennzeichen in fetter Engschrift) je Genehmigung 50,00 Euro

Die Zuteilung des Kennzeichens wird zunächst auf **1 Jahr befristet**.

Bei der anschließenden dauerhaften, widerruflichen Zuteilung beträgt

die Grundgebühr 50,00 Euro

pro Fahrzeug

Gebühr für die Ausstellung eines Fahrzeugscheinheftes 15,00 Euro

zuzüglich der Gebühr für das Kraftfahrt-Bundesamt 2,60 Euro

Über jede Fahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, aus denen das verwendete Fahrzeug (Hersteller und FIN), das Datum der Fahrt, die Fahrtstrecke sowie Beginn und Ende der Fahrt mit Kilometerstand ersichtlich sind. Das Fahrtenbuch ist zuständigen Personen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

Weitere Hinweise

Es wird bereits hier darauf hingewiesen, dass der Inhaber des roten Kennzeichens bei Benutzung des Kennzeichens für die vorschriftsmäßige **Beschaffenheit des Fahrzeuges** nach § 30 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und dessen Betrieb gemäß § 31 StVZO verantwortlich ist. Unberührt von dieser Erlaubnis bleibt auch die Verpflichtung zur Einholung von eventuell erforderlichen **Genehmigungen** aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere nach § 29 Absatz 2 Straßenverkehrs-Ordnung (zum Beispiel Rennveranstaltungen).

Fahrten zu Kulturveranstaltungen im **Ausland** sind durch dieses Oldtimer-Kennzeichen nicht abgedeckt. Bitte informieren Sie sich vor Antritt einer beabsichtigten Teilnahme beim Veranstalter.

Soweit Sie noch weitere Fragen haben, können Sie gerne den zuständigen Sachbearbeiter unter der Rufnummer 02131 928-3674 oder 02131 928-9090 erreichen.

Mit freundlichen Grüßen
**Ihre Zulassungsbehörde
des Rhein-Kreises Neuss**